



## Besondere Bedingungen zur Organhaftpflichtversicherung

Nr.

### I. Streichung der Rückwärtsdeckung

Ziffer I.1. Absatz 1 der Zurich D&O Entscheiderhaftpflicht Plus wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie erstmals während der Versicherungsperiode oder einer Nachhaftungsfrist wegen einer Pflichtverletzung, die sie in ihrer Eigenschaft als versicherte Personen nach Abschluss des Versicherungsvertrages begangen haben, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens schriftlich in Anspruch genommen werden (Versicherungsfall).

Ziffer II.2. der Zurich D&O Entscheiderhaftpflicht Plus wird gestrichen.

### II. Streichung der Nachhaftungsfrist

Unter diesem Vertrag wird keine Nachhaftungsfrist gewährt. Aus diesem Grunde werden Ziffer II.3. und 5.c) sowie Ziffer III.2.a) Abs. 2 der Zurich D&O Entscheiderhaftpflicht Plus gestrichen.

### III. Insolvenzausschluss

In Ergänzung von Ziffer VI. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Zurich D&O Entscheiderhaftpflicht Plus besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen oder im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin und / oder eines mitversicherten Tochterunternehmens der Versicherungsnehmerin. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, die

- von Sozialversicherungsträgern wegen oder im Zusammenhang mit nicht ordnungsgemäß abgeführten Beiträgen,
- von der Finanzverwaltung wegen oder im Zusammenhang mit nicht ordnungsgemäß abgeführter Steuer und steuerlichen Nebenleistungen und / oder
- von einem Insolvenzverwalter und/oder Insolvenzgläubiger wegen oder im Zusammenhang mit nicht ordnungsgemäß gestelltem Insolvenzantrag, insbesondere Insolvenzverschleppung,

erhoben werden.